



Bundesverband für freie Kammern e.V.

Bundesverband für freie Kammern e.V.*Theaterstr. 1*34117 Kassel

Die Präsidentin des Landtages

Nordrhein – Westfalen

Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
16/165**

Alle Abg

Eichhorster Weg 80, 13435 Berlin

Postanschrift

Geschäftsstelle Kassel
Theaterstraße 1 · 34117 Kassel
Telefon: 0561-9205525 - Telefax: 03222-1637481

info@bffk.de

www.bffk.de

18. 10. 2012

Gesetz zur Förderung des Mittelstandes in Nordrhein-Westfalen (Mittelstandsförderungsgesetz)

Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/126 (Neudruck)

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie, Industrie-, Mittelstand und Handwerk am 25. Oktober 2012

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

wir bedanken uns für die freundliche Einladung hinsichtlich einer Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung eines Gesetzes zur Förderung des Mittelstandes in Nordrhein-Westfalen (Mittelstandsförderungsgesetz) Wir kommen Ihrer Aufforderung gerne nach und übersenden Ihnen beiliegend unsere Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl. Ing. (FH) Frank Lasinski, Vorsitzender

Vorstand

Frank Lasinski (Vorsitzender)
Kai Boeddinghaus (Bundesgeschäftsführer)
Marco Bönig
Herrmann Schrecker
Christian Anhalt
Dr. Nina Scheer
Jürgen Aust

Registergericht: Berlin-Charlottenburg
Registernummer: VR 29713 B

Stellungnahme

des Bundesverbandes für freie Kammern e.V. (bffc) zum Gesetzentwurf der Landesregierung eines Gesetzes zur Förderung des Mittelstandes in Nordrhein-Westfalen (Mittelstandsförderungsgesetz)

Der Bundesverband für freie Kammern e.V. beschäftigt sich satzungsgemäß mit der Verfasstheit der Kammern in Deutschland, insbesondere den Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern. Hier beobachten und bewerten wir die gesetzlichen Grundlagen, die Veränderung der Rahmenbedingungen, die Aufgabenerfüllung der Kammern und insbesondere auch die Frage, welchen Einfluss die Dienstleitungen und Aktivitäten unter Berücksichtigung der Zwangsmitgliedschaft auf die Wirtschaft, hier auf die Stärkung des Wettbewerbs bei Handel und Dienstleitungen, haben.

Seitens unserer Mitglieder haben wir darüber hinaus kein Mandat für Stellungnahmen zu weitergehenden wirtschaftspolitischen Fragestellungen.

Wir bitten daher um Verständnis, dass wir unsere Stellungnahme auf diesen für uns relevanten Punkt – Bezug zu den Kammern in NRW - fokussieren.

Clearingstelle Mittelstand

Aus § 6 (1) des Gesetzentwurfes geht hervor, dass eine solche Clearingstelle *„bei einer nach Gesetz vorgesehenen Selbstverwaltungseinrichtung der Wirtschaft oder einer ausschließlich von gesetzlichen Selbstverwaltungseinrichtungen der Wirtschaft getragenen Institution angesiedelt werden“* soll.

Soweit damit die Kammerorganisation (z.B. die IHK NRW - Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen e. V.) gemeint ist, haben wir hier erhebliche Bedenken.

Im aktuellen „Kammerbericht 2012“ des bffc (politischen Entscheidungs- oder

beratungsgremien.) beschreibt Ministerpräsident a.D. Professor Biedenkopf die Kammern als „*Verfasstheit als verselbständigte Bürokratie... die eine panische Angst vor Wettbewerb und Leistungsvergleich haben*“. Ferner beschreibt er, die mangelnde Transparenz bei den Kammern.

Sicherlich auch vor diesem Hintergrund haben die die Landesregierung NRW aktuell tragenden Fraktionen sich vorgenommen, die Strukturen der Kammern effizient, demokratisch, geschlechtergerecht und transparent zu gestalten (Koalitionsvertrag Zeilen 1989 ff)

Problembeschreibung / Innovationsstau in der Kammerorganisation.

Die Kammerorganisation in Deutschland und eben auch in NRW steht seit Jahren in der Kritik. Denn auch abseits des Streitthemas der Zwangs- oder Pflichtmitgliedschaft, gibt es hinsichtlich mangelnder Transparenz, mangelnder Effizienz, erheblichen Demokratiedefiziten, notorischen und teuren Aufgabenüberschreitungen und nicht zuletzt im Hinblick auf einen über die Jahre aufgebauten bürokratischen Apparat massive Beschwerden aus der Wirtschaft. Dazu kommen Klagen über massive wirtschaftliche Konkurrenz, die die Kammern selber direkt oder indirekt über Tochterfirmen und Beteiligungen den zahlenden Mitgliedsunternehmen machen. Solange aber die Kammerorganisation selber ein Innovationshemmnis für die Wirtschaft darstellt, stellt die Übertragung weitere Aufgaben an sie für den Mittelstand eher eine Belastung dar.

Transparenz

Wahlergebnisse, Geschäftsführer, Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Bilanzen..... . Die Aufzählung ließe sich fortsetzen. Auf all diesen Feldern fühlt sich die Kammerorganisation in NRW im besten Falle, wenn überhaupt, ihren eigenen Mitgliedern gegenüber rechenschaftspflichtig. Dem Auftraggeber der Kammern, Staat und Gesellschaft, aber verweigern die Kammern bis heute strukturell den Zugang zu wesentlichen Informationen ihres Wirkens. Hier soll nicht verschwiegen werden, dass dabei die Handwerkskammern als besonders rückständig bezeichnet werden müssen.

Effizienz

16 Industrie- und Handelskammern und 7 Handwerkskammern bilden in NRW die Strukturen der Kammerorganisation. Dabei entsprechen die kaum nachvollziehbaren Grenzziehungen Landmarken und historischen Grenzen. Im Zeitalter des Internets und im Europa der Regionen stehen schon diese Strukturen einer effizienten Organisation der Selbstverwaltung entgegen. Die Klagen der Zwangsmitglieder, die sich von den Kammern schlecht oder nicht beraten fühlen sind unüberhörbar.

Demokratie

Das gesetzliche vorgeschriebene „Zensus-Wahlrecht“ lässt sich auf Landesebene nicht beeinflussen. Tatsächlich aber ist festzustellen, dass es seitens der Kammern keinerlei effektives Bemühen gibt, durch eigene Aktivitäten die Wahlbeteiligung zu heben und den Anteil von Behinderten, Migranten und Frauen in den Gremien auf eine akzeptables Niveau zu heben. Nicht unerwähnt sollte bleiben, dass sich die insbesondere die Handwerkskammern damit eingerichtet haben, den Sonderwahl „Friedenswahl“ - also das Entfallen der Wahl – zum Regelfall werden zu lassen. In NRW finden de facto seit Jahrzehnten in den Handwerkskammern gar keine Wahlen mehr statt.

Aufgabenüberschreitungen / Konkurrenz

Hinsichtlich der Aufgabenüberschreitungen muss festgestellt werden, dass die Kammerorganisation regelhaft und vielfältig politische Einmischung praktiziert, die durch den gesetzlichen Auftrag nicht gedeckt ist (BVerwG 8 C 20.09, vom 20.09.2012).

Die Kammerorganisation hat durch eine Vielzahl von Beteiligungen, Tochterfirmen etc. ein schwer überschaubares Organisationsgeflecht geschaffen, welches den zahlenden Mitgliedsbetrieben teilweise massiv Konkurrenz macht. Diese Konkurrenz wird dadurch verschärft, dass die Kammern ihre gewerblichen Angebote wie kostenpflichtige Seminare, Gewerberäume, Adresshandel und Weiterbildungen dabei oft mit dem Logo der IHK labeln und aufwerten und preislich aus den Mitgliedsbeiträgen quersubventionierten.

Bürokratie

Ein Blick in die Organigramme der Kammern zeigt, dass auch die Selbstverwaltungsorgane der Wirtschaft vor einem Aufblähen des bürokratischen Apparates nicht gefeit waren. Im Gegensatz zu staatlichen Stellen haben die Kammern dies allerdings noch nicht als Problemfeld identifiziert und entsprechende Programme zur Steigerung der Effizienz, die in öffentlichen Einrichtungen durchgeführt wurden, sucht man in der Kammerorganisation vergebens. Die Ausführungen des Bayerischen Obersten Rechnungshofes zur Prüfung einer IHK vom Januar 2012 sprechen eine sehr deutliche Sprache und sind vollumfänglich auf die Kammern in NRW übertragbar.

Rechts- / Fachaufsicht

In der Begründung zum Gesetzentwurf heißt es, dass die Clearingstelle nicht unter der Rechtsaufsicht des Landes stehen soll. Soweit dies nur die Clearingstelle betrifft hat der Bundesverband für freie Kammern e.V. hinsichtlich einer Bewertung von seinen Mitgliedern kein Mandat. Wir kommentieren dies daher nicht grundsätzlich.

Im Hinblick auf eine bei der Kammerorganisation angesiedelte Clearingstelle sei aber insbesondere auf die Erfahrungen verwiesen, die es hier mit der Kammerorganisation gibt. Die Tatsache, dass die Kammern „nur“ unter der Rechtsaufsicht des Landes stehen, wird in der Wirtschaft kritisch gesehen. Denn die eingeschränkten Handlungsmöglichkeiten staatlicher Verwaltung kombiniert mit einer mit unbestimmten Rechtsbegriffen formulierten Aufgabenstellung haben den Kammern das ausufernde und unkontrollierte Eigenleben erst ermöglicht.

Fazit

Der Gesetzentwurf versteht sich ausdrücklich als Beitrag zum weiteren Bürokratieabbau. Eine Clearingstelle nach diesem Gesetz einer Organisation anzuvertrauen, die diesbezüglich selber erhebliche Defizite aufweist, scheint nicht Erfolg versprechend.

Die Clearingstelle soll die Landesregierung hinsichtlich der Mittelstandsrelevanz des jeweiligen Vorhabens beraten. Angesichts des erheblichen Misstrauens, welches den Kammern aus vielen Teilen der Wirtschaft entgegenschlägt, darf bezweifelt werden, ob bei einer Ansiedlung dieser Clearingstelle bei den Kammern die notwendige Neutralität gesichert ist bzw. zum Ausdruck kommt. Schon jetzt gibt es aus Sicht vieler Unternehmer die oben beschriebenen strukturellen demokratischen Defizite bei der Erarbeitung von Stellungnahmen der Kammern. Warum eine Clearingstelle, die bei der Kammerorganisation angesiedelt werden soll, demokratischer, transparenter funktionieren soll bzw. mehr Vertrauen gewinnen soll, bleibt fraglich.

Angesichts der Aufgabenstellung an die Clearingstelle mag an zwei Beispielen verdeutlicht werden, dass eine notwendige Neutralität bei Ansiedlung dieser Stelle bei der Kammerorganisation bezweifelt werden muss, bzw. Bedenken der Befangenheit offensichtlich sind.

Laut Koalitionsvertrag der die Landesregierung tragenden politischen Fraktionen haben die Koalitionspartner hinsichtlich der Selbstverwaltungsorgane der Wirtschaft die Verpflichtung fest geschrieben, die Strukturen der Kammern effizient, demokratisch, geschlechtergerecht und transparent zu gestalten (Koalitionsvertrag Zeilen 1989 ff). Bei den notwendigen Strukturreformen mag auch über eine Reduzierung der Kammern nachgedacht werden. Es ist nur schwer vorstellbar, dass in einem solchen Reformprozess, der für die kleinen und mittelständischen Unternehmen von erheblicher Bedeutung ist, eine Clearingstelle angesiedelt bei der Kammerorganisation als neutraler Ratgeber dienen kann.

Nach dem Vorschlag der EU-Kommission soll das Versicherungsvermittlerregister (im Rahmen von IMD 2) möglicherweise teilweise auf die europäische Aufsicht (EIOPA) übertragen werden. Zzt. Sind hier die IHKn zuständig. Es ist auch hier nur schwer vorstellbar, wie eine

Clearingstelle angesiedelt bei der Kammerorganisation als neutraler Ratgeber dienen kann.

Wettbewerbsrelevante Diskussionen über die Auftragsvergabe öffentlicher Unternehmen an bestimmte Gruppierungen gehört nicht in die Hände derer, die selber als öffentliches Unternehmen, wie die IHKn, in der Position sind Aufträge zu vergeben.

Empfehlung

Sollte die Landesregierung eine solche Clearingstelle tatsächlich einrichten, so ist auf strikte Neutralität und damit auch völliger Unabhängigkeit von der Kammerorganisation zu achten. Insbesondere ist hier zu prüfen, inwieweit sich mit der Ansiedlung der Clearingstelle bei der Kammerorganisation nicht auch ein Konflikt zur EU-Dienstleistungsrichtlinie ergibt, wenn eine Organisation, die aufgrund der gewerblichen Aktivitäten wirtschaftlich profitiert, gleichzeitig an politischen Entscheidungs- oder Beratungsprozessen beteiligt wird.

Anstelle bzw. vor der Einrichtung der Clearingstelle wäre eine deutliche Straffung der Kammerorganisation denkbar. Deutlich weniger Kammerbezirke. Klare Aufgabenzuweisungen nach dem Gesetz. Klar beschriebene Verfahren zur Erarbeitung von Stellungnahmen. Klare Regeln für die Kommunikation dieser Stellungnahmen.

Hinsichtlich der Erfüllung der Aufgaben der (bei der Kammerorganisation angesiedelten) Clearingstelle ist eine Fachaufsicht unerlässlich.